

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/30 97/08/0480

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien L92209 Pflegegeld Wien 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art15a Abs1;

PGG Wr 1993;

SHG Wr 1973 §11 Abs2;

SHG Wr 1973 §15;

Rechtssatz

§ 11 Abs 2 Wr SHG kann jedenfalls ab 1.7.1993 (Inkrafttreten des Wr PflegegeldG 1993) nicht in der Weise ausgelegt werden, daß die in § 15 Wr SHG geregelte Pflege auch als Geldleistung (neben den Geldleistungen nach dem genannten umfassenden System der Gewährung von Pflegegeld) gewährt werden müßte, wenn jemand aus freien Stücken in einem Heim, mit dem das Land Wien keine Vereinbarung zur Unterbringung pflegebedürftiger Personen abgeschlossen hat, untergebracht ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997080480.X03

Im RIS seit

13.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at